

Das Vollziehungs-Direktorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger des Distrikts Sarnen im Canton Waldstätten

Autor(en): **Laharpe / Mousson / Meyer, F.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

genstand getadelt worden, finde sich hier verbessert; er trägt also auf Annahme an. Muret stimmt bei. Der Beschluß wird angenommen.

Die Fortsetzung im 117ten Stük.

Urau 24. VIII. Heute haben beide Rätthe in geheimer Sitzung den zwischen der fränkischen und helvetischen Republik geschlossenen Allianztraktat angenommen.

Der Senat hat mit 38 Stimmen den Beschluß über Zehenden, Bodenzinse und andere Feodalabgaben verworfen; 9 Stimmen waren für die Annahme. Der grosse Rath hat hierauf das Geschäft einer neuen Commission übergeben, und in dieselbe durch geheimes Stimmenmehr gewählt: Zimmermann, Kuhn, Koch, Escher und Carard.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

G e s e z.

Die gesetzgebenden Rätthe: in Erwägung das infolge der Gesetze, welche die Einstellung der Zehenden, Entrichtung und den Sequester über die Güter der Klöster und geistlichen Stifter verordnen, verschiedene Diener der Religion die Quelle ihrer Einkünfte und Gehalte, die ihnen unsere Voreltern zugesichert hatten, wo nicht ganz verschwinden, doch beträchtlich sich vermindern sehen.

In Erwägung, daß es die Pflicht der Stellvertreter eines gerechten Volks seye, dieser ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern, deren Einkünfte durch die nöthige Folge der Gesetze eingestellt worden, und die dessen ungeachtet nicht aufgehört haben, ihrem Amte mit gleichem Eifer vorzustehen, zu Hülfe zu kommen.

In Erwägung endlich, daß es die Gerechtigkeit nicht zulassen kann, daß ein Gesetz eine rückwirkende Kraft habe.

Nachdem sie die Urgenz erklärt:

B e r o r d n e n:

1. Der gesetzgebende Körper erkennt feyerlich den Grundsatz, daß die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze nicht haben vermindert werden sollen.
2. Die Diener der Religion, die bis anhin durch den Staat bezahlt wurden, werden ferner von ihm unterhalten.
3. Das Direktorium ist eingeladen sich über den Werth der Gehalte und Einkünfte, die Verminderung erlitten haben, genau zu erkundigen, und sobald als möglich dem gesetzgebenden Korps den Erfolg seiner Nachforschungen vorzulegen.
4. Die Entschädigung für die geschmäßig erwiesenen Verluste, die die Diener der Religion durch ein dem gegenwärtigen Vorhergegangenes Gesetz erlitten haben mögen, sollen auf das Register der gewöhnlichen Ausgaben der Nation geschrieben werden.
5. Endlich wird dem Direktorium aufgetragen, für diese Entschädigungen unmittelbar, oder durch die Verwaltungskammern zu sorgen.

Das Direktorium beschließt: vorgemeldtes Gesetz solle publizirt, in beiden Sprachen abgedruckt, und die Original-Acte mit dem National-Siegel versehen werden.

Die Diener der Religion haben sich mit ihren Reklamationen an die respektiven Verwaltungskammern zu wenden, welche dieselben dem Minister des öffentlichen Unterrichts übersenden, und mit den erforderlichen Bemerkungen begleiten werden.

Gegeben in Urau den zwey und zwanzigsten Augustmonat im Jahr Eintausend siebenhundert neunzig und acht. Mo. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
(L. S.) Signe. L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der General-Sekretair.
Signe. M o u s s o n.

Zu drucken, publiziren und zu vollziehen anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei, F. B. Meyer.

Das Vollziehungs-Direktorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die Bürger des Distrikts Sarnen im Canton Waldstätten.

B ü r g e r.

Schon wiederum hat sich jener noch kaum erloschene fanatische Unsinne der Gemüther eurer Nachbarn von dem Distrikte Stanz und Schweiz bemächtigt. Der schwärmerische Geist, welcher sich den 22. April unterstanden hatte, euer friedliches und der neuen helvetischen Constitution ganz ergebnes Land mit feindlicher, eurer Kräfte übersteigenden Mannschaft zu überziehen, ist wirklich wiederum ausgewacht, dies macht das helvetische Direktorium aufmerksam, derley mißliebigen Ereignissen zuvorzukommen, die Aufwiegler zu recht zu weisen, und die wackeren helvetischen Bürger und Gemeinden zu trösten. Euer stets ruhmvolles Betragen ist dem Direktorio nicht nur nicht unbekant, sondern es erinnert sich desselben immer mit lebhaftestem Vergnügen, und achtet daher seine Pflicht zu seyn euch aufzumuntern, euch dringlich zu ermahnen, euren eingesetzten Gewalten die gebührende Achtung, Zutrauen und Gehorsam zu leisten, euch vor denen von hier und dort in euren Distrikt kommenden möglichen Verführern oder Kommissarien sorgfältig zu hüten, solche dem Distrikt-Statthalter oder Agenten fleißig anzuzeigen, und endlich euch still und ruhig, wie ihr es bis hin zum Beispiel eurer Nachbarn gethan, zu verhalten und den in der Constitution enthaltenen Bürgereid, welcher gar nichts Religionswidriges enthaltet, ruhig zu leisten.

Dann fürchtet euch nicht, wann es allenfalls die Umstände erfordern sollten, fränkische Truppen in das Gebiet eurer Nachbarn zu senden, diese sollen euer friedliche Gegenden niemals betreten, wenn ihr euch nur nicht irre führen laßt.

Falls es auch euren Nachbarn wider alle Erwartung neuerdings gelüsten sollte, eure Distrikte wiedermalen zu beunruhigen, wird das Direktorium auf erstes Vernehmen euch allen von euch selbst wünschenden Beystand und Unterstützung schleunigst zu leisten nicht ermangeln.

Gegeben in Urau den 21. August. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Signe. L a h a r p e.

Im Namen des vollziehenden Direktoriums der General-Sekretair.
Signe. M o u s s o n.

Zu drucken und publiziren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei
F. B. Meyer.